

# RS Vwgh 1989/1/17 88/11/0262

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §46 Abs3;

## Rechtssatz

Es liegt keine Nachholung der versäumten Handlung iSd § 46 Abs 3 zweiter Satz VwGG vor, wenn zwar eine dritte Beschwerdeausfertigung, nunmehr versehen mit dem Handzeichen eines Rechtsanwaltes, vorgelegt wird, ohne dass jedoch die dazugehörige Stampiglie, aus der ersichtlich wäre, um welchen Rechtsanwalt es sich handelt, aufscheint.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110262.X01

## Im RIS seit

20.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)